



Bereich: Stadtplanung und Bauordnung
Az: 61-26-00-141/142 1. Änd. T. A
Datum: 03.04.2014

2014/119
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	30.04.2014	
Rat der Stadt	08.05.2014	

Betreff

Bebauungsplan Nr. 141/142 - 1. Änderung Teil A
Planbereich: Gewerbe- und Industriegebiet Deininghauser Weg
hier: Beschluss zur Einstellung des Bebauungsplanverfahrens

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 141/142 - 1. Änderung Teil A, Planbereich "Gewerbe- und Industriegebiet Deininghauser Weg". Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.

Beisenherz
Bürgermeister

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Mit dem Bebauungsplan Nr. 141/142 - 1. Änderung Teil A wurde beabsichtigt, vor Umsetzung der Gesamtplanung "Gewerbe- und Industriegebiet Deininghauser Weg" das Plangebiet im Kreuzungsbereich Recklinghauser Straße/Deininghauser Weg (jetzt "Heinrich-Imig-Straße") einer Wohnnutzung zuzuführen. In Ergänzung zur umliegenden Wohnbebauung sollte mit dem beabsichtigten Wohnbauvorhaben das vorhandene Wohnbaugebiet arrondiert werden.

Der Bebauungsplan Nr. 141/142 - 1. Änderung Teil A erlangte am 05.08.2002 mit Bekanntmachung scheinbar Rechtskraft. Die Veröffentlichung ist aufgrund der fehlenden Bezeichnung als Amtsblatt entsprechend der Rechtsprechung vom OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 08.02.2013, Az. 10 B 1239/12 als unzureichend zu bewerten. Somit ist der Bebauungsplan nicht in Kraft getreten. Mit der Einstellung des Verfahrens ist daher kein förmliches Aufhebungsverfahren erforderlich.

Die Einstellung des Verfahrens soll erfolgen, da kein dringliches Regelungserfordernis mehr besteht. Die ursprüngliche Zielsetzung wurde mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes umgesetzt. Diese sieht eine flexible Baumöglichkeit vor, die sich aber dennoch homogen in die vorhandene Umgebungsbebauung einfügt. Angestrebte städtebauliche Zielsetzungen wurden innerhalb der 2. Änderung vollständig umgesetzt, so dass die 1. Änderung des Bebauungsplans nicht mehr für die Steuerung des Gebietes benötigt wird. Das Plangebiet der 1. Änderung wird dabei aber nicht vollständig von der 2. Bebauungsplanänderung überlagert, so dass es einer Verfahrenseinstellung bedarf. Von einer erneuten Veröffentlichung des Bebauungsplans Nr. 141/142 - 1. Änderung Teil A kann abgesehen und das dazugehörige Planverfahren eingestellt werden.

Die Zulässigkeit von Vorhaben bemisst sich zukünftig weiterhin nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 141/142 - 2. Änderung Teil A.

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtsskizze